

VERGABEBESTIMMUNGEN

Merkblatt - Kofinanzierung mit EU-Mitteln (außer ELER und INTERREG VA)

Gemäß geltender Richtlinie sind die Regelungen der Nr. 3 der ANBest-EU¹ als Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Vergabe von Aufträgen anzuwenden. Danach gelten nachfolgende Maßgaben:

– **Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung**

Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben (Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung).

Beträgt der Anteil des Gesamtbetrags der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Zuwendungsanteil) mehr als 50 Prozent, so sind unbeschadet weitergehender Pflichten aus anderen Rechtsgrundlagen zusätzlich die beiden nachfolgenden Pflichten durch alle Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Aufträgen einzuhalten.

– **Pflicht zur Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten**

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 500 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche einzuholen. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren.

– **Pflicht zur Einhaltung des formalen Vergaberechts**

Bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert von mehr als 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind die betreffenden Aufträge förmlich unter Anwendung der VOB/A (nur Abschnitt 1) bei Bauleistungen, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen und des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes (BbgMFG) zu vergeben (Pflicht zur Einhaltung des Vergaberechts). Dabei sind die einschlägigen Regelungen des Haushaltsrechts gemäß den VV zu § 55 LHO anzuwenden.

Nur für Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB sind: Erweiterte Pflicht zur Einhaltung des formalen Vergaberechts

Alle öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)² sind unabhängig von dem vorgenannten Mindestanteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der Mindesthöhe des Auftragswerts oberhalb der EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts unter Anwendung der VOB/A (Abschnitt 2) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) verpflichtet.

Die öffentlichen Auftraggeber, die originär und damit unabhängig vom Zuwendungsbescheid nach der LHO verpflichtet sind, haben vor allem darauf zu achten, dass eine Verhandlungsvergabe (ehemals Freihändige Vergabe) oder eine Beschränkte Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungen ohne vorherigem Teilnahmewettbewerb dennoch grundsätzlich nur bei einem Auftragswert ≤ 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) zulässig sind.

Öffentliche Auftraggeber sind bei einem Zuwendungsanteil von 50 % oder weniger insbesondere aufgrund des Erfordernisses zur Beachtung der Binnenmarktrelevanz zur Veröffentlichung verpflichtet. Diese Pflicht zur Veröffentlichung ist daher gegeben:

- bei Vergaben von Bauleistungen, deren geschätzter Auftragswert 55.480 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt,

¹ Es gilt nur Buchstabe a (nicht b) der jeweiligen Nummer von Nr. 3 ANBest-EU für die Fonds EFRE oder ESF.

² Siehe Anlage "Öffentliche Auftraggeber", die als Hilfestellung für die entsprechende Einstufung herangezogen werden kann.

- bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen, deren geschätzter Auftragswert 22.100 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

Bei Vorliegen der Binnenmarktrelevanz, muss die gewählte Art der Auftragsvergabe die Veröffentlichung des Auftrags (Supplement zum Amtsblatt der EU bzw. online Version TED oder Vergabemarktplatz) beinhalten. Die Überprüfung der Einhaltung der Pflicht zur Veröffentlichung aufgrund des Erfordernisses zur Beachtung der Binnenmarktrelevanz erfolgt zum Mittelabruf.

Wird das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz trotz Überschreitung der vorstehenden Werte verneint, muss sich die Begründung für den Ausschluss der Binnenmarktrelevanz mit dem konkreten Gegenstand und den besonderen Umständen des vorliegenden Auftrags befassen sowie nachvollziehbar und schlüssig sein.

Sonderregelung bei der Anwendung sog. vereinfachter Kostenoptionen

Wird die Höhe der Zuwendung nicht als Anteilsfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben errechnet, sondern als Festbetragsfinanzierung mit einem Festbetrag, der für eine bestimmte Ausgabeneinheit gilt, oder in Anwendung sog. vereinfachter Kostenoptionen (standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätze) festgesetzt, dann sind die vorstehenden Pflichten auf die betroffenen Aufträge nicht anzuwenden. Bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen sind die betreffenden Positionen nicht in der Auftragsvergabeliste/Belegliste aufzuführen. Für öffentliche Auftraggeber gilt, dass sie die vereinfachten Kostenoptionen nicht oberhalb der EU-Schwellenwerte, sondern nur unterhalb der EU-Schwellenwerte nutzen können.

Übersicht Wertgrenzen und Vergabeverfahren

In Anlehnung an die vorstehenden Grundsätze sind bei der Durchführung von Vergabeverfahren folgende Wertgrenzen (Auftragswerte) zu berücksichtigen:

Vergabepfung (ANBest-EU, öffentlicher Auftraggeber mit LHO-Verpflichtung)

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x)	Vergabeart	Rechtsgrund
Bauleistungen	$x \leq 20.000,00$ EUR netto	Freihändige Vergabe (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$20.000,00$ EUR netto $< x \leq 200.000,00$ EUR netto	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$200.000,00$ EUR netto $< x \leq 5.548.000,00$ EUR netto	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x > 5.548.000,00$ EUR netto	EU-weite Ausschreibung	Abschnitt 2 VOB/A, VgV
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie freiberufliche Leistungen	$x \leq 1000,00$ EUR netto	Keine Prüfung	UVgO, LHO
	$1000,00$ EUR netto $< x \leq 20.000,00$ EUR netto	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne vorherigem Teilnahmewettbewerb (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	UVgO, LHO
	$20.000,00$ EUR netto $< x \leq 221.000,00$ EUR netto	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb*	UVgO, LHO
	$x > 221.000,00$ EUR netto	EU-weite Ausschreibung	VgV

Vergabepflicht (ANBest-EU, nicht öffentlicher Auftraggeber)

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x)	Vergabearart	Rechtsgrund
Bauleistungen	$x \leq 500,00$ EUR netto	Keine Prüfung	LHO
	$500,00$ EUR netto $< x \leq 100.000,00$ EUR netto	Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten	LHO
	$100.000,00$ EUR netto $< x \leq 200.000,00$ EUR netto	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x > 200.000,00$ EUR netto	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie freiberufliche Leistungen	$x \leq 500,00$ EUR netto	Keine Prüfung	LHO
	$500,00$ EUR netto $< x \leq 100.000,00$ EUR netto	Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten	LHO
	$x > 100.000,00$ EUR netto	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb*	UVgO, LHO

* Diese Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb ohne weitere Begründung ergibt sich sowohl aus der UVgO als auch aus dem Runderlass des MdF/MWE zur Vergaberechtsmodernisierung vom 25.01.2017

Unabhängig von den vorgenannten Schwellenwerten sind nach Nr. 3.3 der VV zu § 55 LHO Unternehmen zur Gewährleistung der Transparenz fortlaufend über beabsichtigte Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 EUR ohne Umsatzsteuer auf dem Vergabemarktplatz durch die Auftraggeber zu informieren. Eine solche Bekanntmachung auf dem Vergabemarktplatz hat grundsätzlich 14 Tage vor der ersten Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Bietern zu erfolgen.

Bei der Anwendung der vorstehend genannten Verfahrensarten soll außerdem bei jedem Beschaffungsvorgang zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden sollen, gewechselt werden.³

Nachweis über die Einhaltung des Vergaberechts

Spätestens zum jeweiligen Mittelabruf ist für bereits vergebene Aufträge mit der Auftragsvergabeliste/Belegliste der Nachweis zu erbringen und subventionserheblich zu erklären, dass die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-EU eingehalten wurden. Sollte dies nicht erklärt werden, ist eine Auszahlung der Mittel nicht möglich.

Wenn nicht im öffentlichen/offenen Verfahren oder nicht offenen Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb, ausgeschrieben wurde und die Auftragswerte die o. g. Schwellenwerte für die jeweiligen Vergabeverfahren überschreiten, ist eine mit der VOB/A, UVgO oder VgV konforme Begründung des gewählten Vergabeverfahrens abzugeben.

Ferner sind in der Auftragsvergabeliste/Belegliste eventuelle zusätzliche Lieferungen oder Leistungen (sog. "Nachträge") und Rahmenvereinbarungen, die aufgeführten Einzelverträgen zugrunde liegen, gesondert auszuweisen.

Die Angaben in der Auftragsvergabeliste/Belegliste werden auf ihre Plausibilität hin geprüft. Diese Plausibilitätsprüfung umfasst:

- die Übereinstimmung zwischen Auftragswert und gewähltem Vergabeverfahren,
- die Nachvollziehbarkeit der Begründung für eine etwaige Abweichung vom vergaberechtlichen Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens, insbesondere bei der Freihändigen Vergabe von zusätzlichen Lieferungen und Leistungen (sog. "Nachträge"),
- das Vorhandensein der Angaben zur Binnenmarktrelevanz.

³ Weitere Informationen und Formulare finden Sie im Internet unter www.service.brandenburg.de.

Soweit sich Zweifel an der Einhaltung des Vergaberechts ergeben, sind weitere Unterlagen zur Prüfung auf Anforderung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nur vorbehaltlich weiterer vertiefter Prüfungen der Auftragsvergaben im Wege der Einsichtnahme der Vergabeunterlagen bei der Vor-Ort-Kontrolle und bei der Verwendungsnachweisprüfung.

Auskunft und Unterstützung

Auskunft und Unterstützung hinsichtlich Inhalt, Form und Fristen bei einer Ausschreibung sowie in der Anwendung sonstiger Vergabevorschriften bieten die

Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V.
Mittelstraße 5
12529 Schönefeld

Tel.: 030 3744607-0
Fax: 030 3744607-21

oder die zuständigen Industrie- und Handelskammern.